

StPO

mehr als bestraft gilt. Der Beschluß ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit zu fassen.

(3) Ist bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf der Beschluß nach Absatz 2 erst gefaßt werden, wenn das Verfahren endgültig eingestellt ist oder durch rechtskräftiges Urteil beendet und keine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

(4) Das Gericht kann auf Antrag' eines Kollektivs, eines Bürgen oder nach Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, gemäß § 35 Absatz 2 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Rest der Bewährungszeit erlassen und feststellen, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

§343

(1) Bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Verurteilte arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht mit dem zuständigen staatlichen Organ für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte böswillig gegen die ihm auf erlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

§344

(1) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.

(2) War der Verurteilte wegen der Straftat, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hat, in Untersuchungshaft, vermindert sich die zu vollziehende Freiheitsstrafe um die Dauer der Untersuchungshaft.

§345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auf erlegten besonderen Pflichten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.